

VOLLMACHT und AUFTRAG

Rechtsanwälte Gaius von der Loch und Florian Ochsner (in Bürogemeinschaft)

Römerstraße 16 a, 80801 München

wird hiermit in Sachen

- als Mandant:in-

gegen

Vollmacht und Auftrag erteilt, bzw. die Mandant:in gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; die Vollmacht umfaßt - ohne hierdurch andere Vertretungsbefugnisse auszuschließen:

- insbesondere die Befugnis zur Prozeßführung, insbesondere zur Klageerhebung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO), zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, und Abschluss von Vergleichen
- die Befugnisse Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, zurückzunehmen und auf diese zu verzichten, einen Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beenden bzw. zu erledigen;
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von rechtsgestaltenden Erklärungen (z.B. Anfechtung, Kündigung);
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- Die Vollmacht gilt für alle Instanzen sowie für alle Neben- und Folgeverfahren (insb. einstweilige Verfügung und Anordnung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).
- Die Vollmacht umfaßt insbesondere auch die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen und die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht) sowie Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand als auch die vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen geleisteten oder erstatteten Geldbeträge mit Wirkung für die Mandant*in entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Wichtiger Hinweis gem. § 49 b Abs. 5 BRAO:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Höhe der zu erhebenden Gebühren nach dem RVG berechnen und sich nach dem Gegenstandswert richtet, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Hinweis Rechtsschutzversicherung: Der Auftrag erfolgt unbedingt und unabhängig von einer Deckungszusage oder Erstattung einer Rechtsschutzversicherung. Für die Einholung der Deckungszusage und Erstattung ggü. der Rechtsschutzversicherung ist die Mandant:in selber verantwortlich.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift